

# SATZUNG

## Heimatverein und Verein für Leibesübungen Dorthausen 1964 e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

- 1.1 Der am 20. September 1964 auf einer Bürgerversammlung gegründeten Verein nennt sich Heimatverein und Verein für Leibesübungen Dorthausen 1964. Eingegliedert als Unterabteilung ist die St. Christophorusschützenbruderschaft MG-Dorthausen gegr. 1986, die in der Diözese Aachen, Bezirksverband Mönchengladbach, Rheydt, Korschenbroich mit der Ordnungsnummer 12337 geführt ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach – Dorthausen.  
Zur der Ortschaft Dorthausen zählen die Honschaften: Flachbleiche, Sitterhof, Steinhütte, Am Kolbusch, Kothausen, Dahlemer Heide, An den Flachsgruben, Wolfsittard.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach unter der Vereinsregisternummer: VR 749 eingetragen.

Das zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Mönchengladbach,  
aktuelle Steuernummer: 121/5784/4677

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Zweck des Vereins

- 1.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche – im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.:  
**Pflege des Brauchtums, soziale Aufgaben** und Förderung des Volkssportes  
Zweck der Körperschaft ist die Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. **Heimatpflege** und **Heimatkunde** und **Brauchtum**.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Förderung sportlicher Übungen **und Leistungen z.B. Sportschießen nach den Richtlinien der anerkannten Verbände Rheinischer Schützenbund, Deutscher Sportbund und Bund der historischen Schützen**. Weitere sportliche Aktivitäten können bei Bedarf in der Geschäftsordnung ohne Satzungsänderung aufgenommen werden. **Heimatpflege** und **Heimatkunde** und **Brauchtum**.
- 1.3 Pflege des Brauchtums durch: Durchführung eines Volks- und Heimatfestes 1. Sonntag im August, nach den Richtlinien des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaft.
- 1.4 Soziale Aufgaben durch: Altenbetreuung (Altennachmittage und Fahrten), Krankenbesuche.

- 1.5 Weitere Aufzählung der Vereinszweckdarstellung (nicht abschließend)  
Königsproklamation, Nachtwallfahrt, Osterfest, Tanz in den Mai, Schützenfeste, Besuch von Veranstaltungen einzelner Gruppen und Honschaften, Unterstützung bei der Instandhaltung unserer beiden Kapellen eingetragen stehen. Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach unter Denkmalschutz. Instandhaltung unserer Bruderschaftsfahnen, Komplettierung der Vereinschronik, Herrichtung Festplatz Dorthausen, Fördergruppe, Sponsorsuche, Mitgliedersuche, Heimatpost, Sozialbesuche, Unterstützung St. Martin Verein Dorthausen, Geburtstagsbesuche, Trauerbesuche, Gestaltung Schützenfestablauf u.v.m.
- 1.6 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kapellen Gemeinde Dorthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der St. Josef Kapelle Dorthausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Siehe auch Punkt 13.3 der Satzung.

## § 2 **Gewinne und Gewinnanteile**

- 2.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.2 Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.1 Jeder kann Mitglied werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.  
Unter 18. Jahren muss die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.3 Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei der Beitrittserklärung zum Schießsport muss die Belehrung/Einverständniserklärung §§ 8, 14 des Waffengesetzes, sowie die Verpflichtung der Vorlage eines Schießbuches bzw. die Teilnahme am Training des Vereines unterschrieben werden. Der Vorstand kann dieses auf den Schießmeister/Abteilungsleiter der Schießsportabteilung delegieren. Bei der Beitrittserklärung zur Schützenbruderschaft muss die Belehrung über den Datenschutz im Sinne der der Mitgliederverwaltung -EVeWA- unterschrieben werden. Desweiteren wird mit Unterschrift auf die einschlägigen Bestimmungen der

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Kunsturhebergesetzes hingewiesen. Die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Sie finden bei Auftragsverarbeitern nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Einverständnis kann ohne für das Mitglied nachteilige Folgen – sofern nicht waffenrechtliche Vorschriften entgegenstehen - verweigert bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- 3.4 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt, wenn erforderlich, auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Als aktive Mitglieder sind in der Beitragsordnung zu verstehen:  
- alle sporttreibenden Mitglieder.

- 3.5 Der Mitgliedsbeitrag hat im ganzen bis zum 15. September eines Kalenderjahres zu erfolgen. Teilzahlungen sind nur im Ausnahmefall mit dem Kassierer abzustimmen.

- 3.6 Die Zahlung des Vereinsbeitrages ist eine Schuld, welche das Mitglied mit der Beitrittserklärung dem Verein gegenüber eingeht.

- 3.7 Bankverbindung  
Die derzeit gültige Bankverbindung des Vereines ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

- 3.8 Zahlweise  
Die Zahlweise erfolgt in der Regel durch Überweisung mittels eines Überweisungsträgers. Es kann aber auch in Ausnahmefällen gegen Quittung beim Kassierer in BAR gezahlt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch: Auflösung des Vereines, Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 4.2 Der Austritt, freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft, hat schriftlich Wochen vor Jahresende an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu erfolgen.

- 4.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann erfolgen durch: vereinschädigendem Verhalten, oder Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr.

- 4.4 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, schriftlichen Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Ausschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## **§ 5 Organe des Vereines**

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung
- 5.2 Die Mitgliederversammlung
- 5.3 Der geschäftsführende Vorstand
- 5.4 Der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand**

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzende/n
  - 1. Geschäftsführer/in
  - 1. Kassierer/in
  - 1. Schriftführer/in
- 6.2 Davon vertreten je 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2. Vorsitzende/r
- 2. Geschäftsführer/in
- 2. Kassierer/in
- 2. Schriftführer/in
- Sozialwart/in
- Jugendleiter/in
- Presse und Werbewart/in
- Jugendschutzwart/in
- Beisitzer/in (die Anzahl wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt). Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben gewählte Fachwarte werden automatisch Beisitzer/in Doppel Funktionen im erweiterten Vorstand sind möglich.

## **§ 8 Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand wird auf unbestimmte Zeit, der übrige Vorstand auf fünf Jahre gewählt.
- 8.2 Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes, oder auch einzelner Vorstandsmitglieder kann innerhalb der unter 9.1 aufgeführten Zeit erfolgen, wenn der Vorstand sich in einem nicht mehr dem Verein gegenüber zu verantwortendem Zustand der Nichtzusammenarbeit befindet, oder ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, oder seine Vorstandsarbeit vernachlässigt.
- 8.3 Bei Neuwahlen ist eine Wiederwahl möglich.

## § 9

### Die Aufgaben der einzelnen Vereinsmitglieder

- 9.1 Der 1. Vorsitzende leitet das gesamte Vereinsgeschehen.  
Er ruft Versammlungen ein und bestimmt je nach Bedarf und Anliegen, ob es sich um eine einfache oder außerordentliche Versammlung handelt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann er dieses durch eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.
- 9.2 Der 1. Geschäftsführer übernimmt die gesamte kaufmännische Leitung und die Korrespondenz.
- 9.3 Dem 1. Kassierer obliegen die gesamten Geldangelegenheiten, einschließlich deren Verwaltung. Die Kassenbücher und Belege werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern, welche auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
- 9.4 Der 1. Schriftführer übernimmt den vereinsinternen Schriftverkehr und führt das Protokollbuch des Vereines.
- 9.5 Dem Jugendleiter/in obliegt die Betreuung aller Jugendlichen innerhalb des Vereines, unter der Beobachtung der Richtlinien der Dachorganisationen und der Bestimmungen der Behörden.
- 9.6 Der Sozialwart übernimmt die gesamten sozialen Aufgaben im Verein, insbesondere die Durchführungen der Altenbetreuungen.
- 9.7 Der Jugendschutzwart ist bei Veranstaltungen nach besten Wissen und Gewissen für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verantwortlich. Unterstützt wird der Jugendwart ggf. durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 9.8 Der Werbe- und Pressewart übernimmt die Werbung für den Verein und die Veröffentlichungen in der Presse.
- 9.9 Der Fachwart (Sportwart) muss bei allen sportlichen Veranstaltungen, sowie Trainingsstunden anwesend sein. Ihm obliegt auch die Verantwortung für alle Sportgeräte.
- 9.10 Alle zweiten Vorstandsmitglieder vertreten die Ersten, falls sie aus irgendeinem Grunde ausfallen.
- 9.11 Beschlussfassungen des Vorstandes:  
  
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.  
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist immer die letzte Instanz.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Jede Mitgliederversammlung muss frühzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin, schriftlich vom Hauptvorstand in der Regel der 1. Vorsitzende einberufen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann sowohl weiter mündlich, via Email oder als Aushang oder auch der Vereinshomepage zugänglich gemacht werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist es zwingend notwendig, dass die Einladungen den Mitgliedern direkt zugestellt werden.
- 10.2 Die Versammlung wird im allgemeinen vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 10.4 Minderjährige Vereinsmitglieder dürfen grundsätzlich auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Stimmrecht wird jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr eingeräumt. Der gesetzliche Vertreter kann für den Minderjährigen abstimmen.
- 10.5 Das Stimmrecht des Mitglieds muss immer persönlich ausgeübt werden und darf nicht an Dritte, mittels Stimmvollmacht erteilt werden. Nur wer da ist, hat auch eine Stimme.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste dürfen bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände und ansonsten nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie dürfen sich aber nur dann an der Diskussion beteiligen, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.
- 10.7 Wahlen und Wählbarkeit von nicht Anwesenden Mitgliedern. Nicht anwesende Mitglieder müssen im Vorfeld die Wahl der Annahme schriftlich erklärt haben. Diese Erklärung ist dem Vereinsprotokoll der Mitgliederversammlung hinzuzufügen.

## § 11

### Beurkundung der Beschlüsse

- 11.1 Alle getätigten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom 1. Schriftführer in Reinschrift in das Protokollbuch eingetragen und gemeinsam mit dem Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) unterzeichnet.
- 11.2 Die Art und Weise der Aufbewahrung/Archivierung und Verwaltung von Vereinsbeschlüssen/Versammlungsprotokollen und Versammlungsbüchern obliegt dem Schriftführer.

## § 12 Die Auflösung des Vereines

- 12.1 Die Auflösung des Vereines kann durch eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung stattfinden. Dann müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder (stimmberechtigt) anwesend sein.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereines durch höhere Gewalt kann der Verein mit drei Mitgliedern aufrecht erhalten werden.

## § 13 Sonstiges

### 13.1 Betreibung einer Internetseite unter dem Namen/Domäne: [www.hv-dortheusen.de](http://www.hv-dortheusen.de)

Der Heimatverein Dortheusen betreibt eine eigene Internetseite unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Aspekte im Sinne des derzeit gültigen Telemediengesetz (TDG) und Mediendienststaatsvertrag (MDStV), Kunsturhebergesetz und die einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ein Hinweis unter Impressum über Urheberrechte, Verletzung Copyright, Verlinkung anderer Seiten, Datenschutzerklärung, Hinweise über Sicherheitsmerkmale des Betreibers der Seite und der Ausschluss von Gewährleistung und Haftung sind enthalten. In den Allgemeine Hinweisen und Pflichtinformationen für den Datenschutz nimmt der Betreiber dieser Seiten den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst. Personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften der hinterlegten Datenschutzerklärung. Für die Benutzung dieser Webseite, werden seitens des Webseitenbetreibers keinerlei personenbezogene Daten erhoben. Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden könne. Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, welche Daten wir erheben und wofür wir sie nutzen. Sie erläutert auch, wie und zu welchem Zweck das geschieht. Ebenso wird auf das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten hingewiesen.

### 13.2 Heimatpost

Der Heimatverein Dortheusen erstellt eine eigene Informationszeitschrift für ihre Mitglieder und Interessenten innerhalb der Dorfgemeinde. Die Zeitschrift wird in ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Entgelt zusammengestellt und wird nicht gewerblich zum Verkauf gebracht. Die Zeitung erscheint 4 mal im Jahr (alle drei Monate). Berichte und Artikel aus allen Vereinsbereichen und Aktivitäten innerhalb des Dorflebens können an den Hauptvorstand oder den Personenkreis des Impressums der Zeitung weitergeleitet werden.

### 13.3 Geschäftsordnung

Der Heimatverein Dortheusen und die St. Christophorusschützenbruderschaft Dortheusen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

**Die Änderung der Vereinssatzung wurde erforderlich wegen der teilweise fehlenden eindeutigen Satzungsgemäßen Zweckdarstellung im Sinne Abgabenordnung (AO) § 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit) auf Weisung des Finanzamt-MG angepasst. Weiter aus Gründen der Anpassung zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der aktuellen Rechtsprechung sowie redaktionellen Änderungen.**

**Im Allgemeinen ist diese Vereinssatzung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 21–54), angeglichen.**

**Diese Neufassung der Vereinssatzung ist im Vereinsregister VR 749 des Amtsgerichtes Mönchengladbach einzutragen.**

**Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser neuen Vereinssatzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.**

**Mönchengladbach – Dorthausen, den 24.01.2020**

**geschrieben und gefertigt  
1. Vorsitzender  
Christian Storms**

**gelesen und genehmigt  
1. Geschäftsführer  
Günter Gehrman**